

Rundverfügung Nr. 54

Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

An alle Gerichte

Durch den Faschismus und den verbrecherischen Krieg sind viele Kinder zu Waisen geworden. Ihnen ein neues Elternhaus zu schaffen, in dem sie umsorgt werden und möglichst vor sittlicher und wirtschaftlicher Not bewahrt bleiben, ist eine Aufgabe, die zu lösen alles getan werden möchte, der sich im übrigen auch das Hilfswerk „Volks-solidarität“ annehmen wird.

Die beste Hilfe für die verwaisten Kinder wird die Annahme an Kindes Statt sein. Diese muß deshalb nach Möglichkeit erleichtert werden. Nach § 1744 BGB muß der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind, jedoch kann von diesen Erfordernissen Befreiung bewilligt werden (§ 1745 BGB). Um nun die Annahme an Kindes Statt zu erleichtern, wird jetzt von letzterer Möglichkeit weitest gehend Gebrauch zu machen sein. Dabei wird wesentlich unter die Altersgrenze von 50 Jahren heruntergegangen werden können; in Ausnahmefällen, z. B. dann, wenn eine jüngere Frau ein verwaistes Kind an Stelle ihres im Kriege verstorbenen Kindes an Kindes Statt annehmen möchte, wird nach diesseitiger Auffassung auch unter die Altersgrenze von 30 Jahren heruntergegangen werden können.

Die Befreiung wird allerdings stets eine sorgfältige Prüfung der Fragen erfordern, ob der Annehmende oder das annehmende Ehepaar charakterlich und nach seinen wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen geeignet ist, das Kind gut und im Sinne des neuen Staates zu erziehen und ihm das verlorene Elternhaus zu ersetzen. Bei dieser Prüfung wird stets das Wohl des anzunehmenden Kindes entscheidend sein müssen.

Die Gerichte wollen daher nach gewissenhafter Prüfung des Einzelfalles bei der Bewilligung der Befreiung nach § 1745 BGB möglichst weitherzig verfahren.

Landesverwaltung Sachsen — Justiz und Gesundheitswesen
Dr. Uhle, Vizepräsident

Flächen unter Glas und Regenanlagen

An alle Landräte und Oberbürgermeister

Bis zum 1. Februar 1946 ist von den Landräten und Oberbürgermeistern eine Aufstellung über die Flächen unter Glas sowie die Anzahl der im gebrauchsfähigen Zustand befindlichen Regenanlagen nach folgendem Muster über die Landesverwaltung Sachsen an das Statistische Landesamt, Dresden, einzureichen:

1. In welcher Gemeinde sind Flächen unter Glas bzw. im gebrauchsfähigen Zustand befindliche Regenanlagen vorhanden?
2. Welche Betriebe (namentlich aufgeführt) in einer Gemeinde haben Flächen unter Glas bzw. Regenanlagen?
3. Wie groß ist die Bodenfläche unter Glas bzw. die berechnete Fläche?

Statistisches Landesamt

Kuraufenthalt für lungenkranke Opfer des Faschismus

Kuraufenthalt für lungenkranke Opfer des Faschismus kann durch die Stellen der Sozialen Fürsorge bei den Landräten und Bürgermeistern bei der Landesverwaltung, Abt. Soziale Fürsorge — Betreuungsstelle für Opfer des Faschismus — sofort angemeldet werden. In Bad Sülzhayn am Südrharz besteht z. Z. die Möglichkeit, daß lungenkranke ehemalige politische Häftlinge in mehrwöchigem Kuraufenthalt unter guten Bedingungen sich erholen bzw. geheilt werden können. Die Organisation der meist achtwöchigen Kur erfolgt nur durch die oben genannte Stelle der Landesverwaltung.

Anträge sind rechtzeitig einzureichen. Die Finanzierung erfolgt zu drei Fünftel durch die Landesverwaltung, Abt. Soziale Fürsorge, und zu zwei Fünftel durch den betreffenden Stadt- bzw. Landkreis — Betreuungsstelle Opfer des Faschismus.

Landesverwaltung Sachsen — Wirtschaft und Arbeit, Soziale Fürsorge

Kriegsgefangenenpost

Der Briefwechsel zwischen deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion und deren Verwandten in Deutschland ist nunmehr von der sowjetischen Regierung genehmigt worden. Für die Nachrichten der deutschen Kriegsgefangenen an ihre Angehörigen sind Sonderpostkarten mit anhängender Antwortkarte vorgesehen; beide werden gebührenfrei befördert.

Für die Antwortkarte ist folgende Anschrift vorgesehen:

UdSSR

Lager-Nr.

(Zuname und Vorname des Kriegsgefangenen)

Absender:

(Name, Wohnort und Wohnung des Absenders)

In der Anschrift darf der Ort, in dem sich das Gefangenenlager befindet, nicht angegeben werden.

Postkarten an Kriegsgefangene, die diesen Vorschriften nicht genau entsprechen, werden nicht befördert.

Oberpostdirektion Dresden

Noch kein Postverkehr nach den Gebieten östlich Oder und Neiße

Noch immer gehen täglich Tausende von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen ein, die nach dem zum polnischen Ver-

waltungsbereich gehörenden Gebiet östlich der Oder und der Lausitzer Neiße (auch Görlitzer Neiße genannt) gerichtet sind. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß nach diesem Gebiet noch kein Postverkehr besteht.

Oberpostdirektion Dresden

Neue Sendezeiten des Mitteldeutschen Rundfunks

Durch die Aenderung der Sendezeiten der Berliner Rundfunk-GmbH. haben sich auch die Sendezeiten des Mitteldeutschen Rundfunks für die über die Sender Leipzig und Dresden ausgestrahlten Wort- und Nachrichtensendungen wie folgt geändert: 7 bis 7.15 Uhr; 13.45 bis 14 Uhr; 17 bis 17.15 Uhr (Nachrichten für Verwaltungsbehörden); 18.50 bis 19 Uhr (mit Ausnahme von Dienstag und Freitag); 22 bis 22.20 Uhr (nur Dienstag und Donnerstag); 22.15 bis 22.35 Uhr (nur Sonntag).

Landesnachrichtenamt — Abt. Rundfunk

Umrechnung von Lebendvieh in Schlachtvieh

Nach einer Mitteilung der Deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besetzungszone hat die SMA in Karlshorst entschieden, daß bei der Umrechnung von Lebendvieh in Schlachtvieh hinsichtlich der Schlachtviehlieferung von einem Gebiet in das andere folgende Prozentsätze anzuwenden sind:

1. Schweine 80 v. H. — 2. Rinder und Schafe 50 v. H.

Die Umrechnungssätze sind streng zu beachten.

Landesverwaltung Sachsen

Abt. Landwirtschaft, Handel und Versorgung

Transportraum-Anforderungen

Der Landesverwaltung Sachsen, Abt. Verkehr, werden wiederholt Anforderungen an Transportraum direkt zugeleitet. Es wird darauf hingewiesen, daß alle Anforderungen ausschließlich den einzelnen Verkehrsträgern unmittelbar zuzuleiten sind.

Die in Frage kommenden Anschriften lauten:

für Eisenbahn: Reichsbahndirektion Dresden, Dresden-Neustadt,

Hansastraße 4, Telephon 5 00 09;

für Schifffahrt: Landesdirektion für Wasserwesen, Dresden-Neustadt, Königsplatz 3, über Hausapparat 104;

für Kraftverkehr: Straßenverkehrsdirektion Sachsen, Dresden-Neustadt, Königsplatz 3, über Hausapparat 104.

Landesverwaltung Sachsen — Abt. Verkehr

Ernennung

Generalstaatsanwalt Dr. Schroeder (Dresden) wurde zum Honorarprofessor mit dem Lehrauftrag für allgemeine Rechtslehre in der Juristenfakultät der Universität Leipzig ernannt.

Landesverwaltung Sachsen

Zentralverwaltung für Wissenschaft, Kunst und Erziehung

Ungültigkeitserklärungen

Das Landesnachrichtenamt erklärt hiermit alle von diesem Amt ausgestellten und von seinem ehemaligen Leiter, Herrn Oehme, unterzeichneten Ausweise, Bescheinigungen u. dgl. als ungültig.

Landesnachrichtenamt

Gladewitz, Ministerialdirektor

Für ungültig erklärt werden:

1. Kennzeichen und Fahrbrief für Kraftfahrzeug SK 53 - 96
2. Kennzeichen und Fahrbrief für Kraftfahrzeug SF 53 - 59
3. Kennzeichen für Kraftfahrzeug SF 54 - 05
4. Kennzeichen für Kraftfahrzeug SC 01 - 32
5. Kennzeichen und Fahrbrief für Kraftfahrzeug SF 1 - 33 - 99

Der Landrat zu Oschatz — Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge

Anschriften

Die Straßenverkehrsinspektion II. Bezirk Dresden befindet sich jetzt: Dresden N 6, Karl-Marx-Platz 2d, Zimmer 2, Fernruf Nr. 5 09 97, Hausapparat 44. Postsendungen sind an obige Anschrift zu richten. Für den Publikumsverkehr sind die Dienststunden täglich von 9 bis 14 Uhr vorgesehen.

Bekanntmachungen der Land- und Amtsgerichte

Oeffentliche Zustellungen

In der Ehescheidungsklage der Margarethe Hoheisel geb. Kunath in Coswig, Bez. Dresden, Lachenweg 4 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fischer, Coswig, Bez. Dresden, Bahnhofstraße 3, II. —, Klägerin, gegen ihren Ehemann, den Beifahrer Paul Hoheisel in Coswig, Bez. Dresden, Lachenweg 4, z. Z. unbekanntem Aufenthaltsorts, Beklagten, wird die öffentliche Zustellung der Klage an den Beklagten bewilligt. Verhandlungstermin wird auf Dienstag, den 19. Februar 1946, 9.30 Uhr, vor dem Landgericht Dresden, Münchner Platz 3, anberaumt. Der Beklagte wird hierzu geladen und hat persönlich zu erscheinen. Die Klägerin beantragt zu erkennen: Die am 4. Juni 1927 vor dem Standesbeamten zu Coswig, Bez. Dresden, und daselbst auch kirchlich geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden. Der Beklagte trägt die Schuld an der Scheidung. Ihm werden auch die Kosten des Verfahrens auferlegt.

(8. Dezember 1945)

7 R 118/45

Landgericht Dresden, 7. Zivilkammer